

Nach Trilling (Oppeln) waren die Sulfitcellulosefabriken Gegenstand lebhafter Beschwerden.

Die Zuckerfabriken Neustadt, Oberglogau und Reinschdorf versetzen das Abwasser mit Kalk, dann mit Kieserit und lassen absetzen. Die tägliche Reinigung von etwa 4000 cbm Abwasser der Zuckerfabrik Oberglogau kostet:

| | |
|----------------------------|----------|
| 20 h Kalk | 20,00 M. |
| 4 - Kieserit | 8,64 |
| Arbeitslohn für 4 Arbeiter | 7,00 |
| | 35,64 M. |

1 cbm Wasser kostete somit 89 Pf.

Nach Neubert ist für Zuckerfabrikabwässer die Berieselung am zuverlässigsten; von chemischen Verfahren ist das von Liesenberg befriedigend.

Von Räther wurden 2 Strohpapierfabriken veranlasst, ihre Abwässer zu reinigen. Die eine hat in zwei Reihen je 10 Gruben von 2,62 m im Geviert und etwa 1 m Tiefe; das darin vorgeklärte Wasser dient zur Berieselung. Die zweite hat 11 Gruben von je 3 m Breite, 4 m Länge und 1 m Tiefe; das Wasser wird nicht völlig geklärt.

Neue Bücher.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. 6. Band. (Berlin, Julius Springer.) Pr. 23 M.

E. Kramer: Die Bakteriologie in ihren Beziehungen zur Landwirtschaft und den landw.-technischen Gewerben. (Wien, C. Gerold's Sohn.) Pr. 4 M.

Richards, J. W.: Aluminium, its history, occurrence, properties, metallurgy and application, including its alloys. (London 1890.)

A. Hilger: Mittheilungen aus dem pharmaceutischen Institute und Laboratorium für angewandte Chemie der Universität Erlangen. 3. Heft. (München, M. Rieger.) Pr. 4 M.

Das Heft enthält folgende beachtenswerthe Arbeiten:

C. Kornauth: Beiträge zur chemischen und mikroskopischen Untersuchung des Kaffee und der Kaffeesurrogate. (Vgl. S. 499.)

Max Schneider: Über die Bestimmung des Weinsteins, der freien Weinsäure und der Apfelsäure im Wein, nebst kritischen Studien über die im Wein vorhandenen anorganischen Salze.

Peter Radulescu: Über das specifische Gewicht des Milchserums und seine Bedeutung für die Beurtheilung der Milchfälschung.

F. Vité: Kritische Studien über die Bestimmung des Coffeins im Thee.

Julius Crone: Die Trinkwasserverhältnisse der Stadt Erlangen. (Vgl. S. 461 d. Z.)

C. Hager: Über die Aufnahme des Wasserrechtes in das bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Flussverunreinigung durch Fabrikabwässer. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.) Pr. 1,50 M.

Art. 39 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluss des Mühlenrechts, des Flötzrechts und des Flössereirechts sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flussbetten.“

Dabei hat man übersehen, dass ein Stück Wasserrecht in dem § 850 gefunden werden kann. Derselbe lautet: „Der Eigentümer eines Grundstückes hat die nicht durch unmittelbare Zuleitung erfolgende Zuführung oder Mittheilung von Gasen, Dämpfen, Rauch, Russ, Gerüchen, Wärme, Erdschüttungen und dergleichen insoweit zu dulden, als solche Einwirkungen entweder die regelmässige Benutzung des Grundstückes nicht in erheblichem Maasse beeinträchtigen oder die Grenzen der Ortsüblichkeit nicht überschreiten“.

Da die Zuführung von „Gasen“, „Gerüchen“, „und dergleichen“ auf Nachbargrundstücke sehr häufig durch das Zuleitungs-Medium des Wassers vorkommt, so muss nach Ausführung des Verf. die obige Bestimmung über die Duldungspflicht des Grundstücksnachbars auf solche, durch Wasserläufe bewirkte Immissionen Anwendung finden.

Das Princip, das dem § 850 zu Grunde liegt, ist dasselbe, welches das Reichsgericht (V. Civilsenat) zuerst in einem Erkenntniß vom 2. Juni 1886 angenommen und seitdem bei Entscheidung von Immissionsprozessen festgehalten hat. Das Reichsgericht nahm damit den schon im römischen Recht (I. 8 § 6 D. 5, 8) begründeten Satz an, „dass der Eigentümer eines Grundstücks alles das von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks dulden muss, was als regelmässige Folge der gemeingebrauchlichen Eigentumsausübung erscheint, wie mässigen Rauch, Staub u. dergl., während er zum Widerspruch berechtigt ist, wenn die Überleitung derartiger Stoffe durch die Luft in ungewöhnlichem Maasse, etwa in Folge eines besonderen aussergewöhnlichen Gebrauches des Nachbargrundstücks geschieht.“

Die ohne Bedenken seitens des obersten Gerichtshofes auf die Zuleitungen durch Vermittlung des fliessenden Wassers ausgedehnte Anwendung dieses Grundsatzes führt, wie es in jener Entscheidung heißt, dahin, „dass der dadurch betroffene, unterhalb liegende Uferbesitzer sich diejenigen Zuleitungen, mögen sie in einer blossen Vermehrung des Wasservorrathes oder in der Beimengung fremder Stoffe bestehen, gefallen lassen muss, welche das Maass des Regelmässigen, Gemeinüblichen nicht überschreiten“.

Um in diesen Grenzen die Pflicht der Dul-

dung der durch die Wasserläufe bewirkten Immissionen im Besonderen zu rechtfertigen, führt das Reichsgericht noch an, dass der Wasserlauf „innerhalb seines Zuflussgebietes der von der Natur gegebene Recipient ist, nicht bloss für das aus dem Boden und von dessen Oberfläche von selbst abfließende Wasser, sondern vermöge der Bedingungen, unter denen menschliche Ansiedelung und Bodenbenutzung naturgemäß vor sich gehen muss, auch für dasjenige Wasser, das aus wirtschaftlichen Gründen künstlich fortgeschafft werden muss, wie nicht minder für mancherlei Stoffe, welche dem wirtschaftlich benutzten Wasser sich beimengen und vor dessen Ableitung nicht wieder ausgeschieden werden können“.

Verf. bespricht nun die Grundsätze des in den verschiedenen deutschen Staaten geltenden Wasserrechts und meint, in das Reichscivilgesetzbuch würden sich zur Aufnahme folgende Sätze eignen:

I. Das frei fliessende Wasser ist für den Gebrauch der Gesamtheit bestimmt.

II. Derselbe ist Jedermann auszuüben gestattet, insoweit es ohne besondere Anlage und ohne rechtswidriges Betreten fremden Grund und Bodens geschehen kann.

III. Der Gebrauch darf nur geschehen mit Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt, die Rechte Dritter und ohne nutzlose Verschwendungen des Wassers.

IV. Benutzungsrechte, deren Ausübung bleibende Anlagen erfordert, oder den Gemeingebräuch ausschliesst oder einschränkt, oder den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers ändert, können nur durch behördliche Genehmigung erworben werden.

V. Im Privateigenthum des Grundbesitzers befindet sich das in Teichen, Brunnen, Cisternen u. dgl. eingeschlossene Wasser, das auf einem Grundstück entspringende, sowie darauf sich natürlich sammelnde Wasser sowie die Abflüsse dieser und der geschlossenen Wasser, so lange sie noch auf dem Ursprunggrundstück fliessen.

Als einer der belangreichsten Fortschritte würde sich nach Annahme der obigen Grundsätze die in IV vorgeschlagene Concessionirung für alle bleibenden Anlagen in und am Wasser erweisen. Sie wäre vorzüglich geeignet, die Wasserwirtschaft zu sichern. „Kein Recht verdient seinen Namen, welchem nicht die volle Sicherheit der Existenz innewohnt; ohne diese Sicherheit ist eine precäre Befugniss vorhanden, welche nicht geeignet ist, die Grundlage einer dauernden Untersuchung, einer nachhaltigen Bewirthschaftung zu werden. Und nur das Concessionsprincip ist im Stande, die erforderliche Sicherheit zu verschaffen.“

Der Concessionirung geht nach § 17 ff. der Reichs-Gewerbeordnung ein öffentliches Aufgebot und Verhandlung mit den Widerspruchsberechtigten voraus und mit der Ertheilung der Concession werden die Grenzen der Rechtsausübung und die zulässigen Einwirkungen der Anlage auf die Aussenwelt festgesetzt (§ 18).

Gegen Industrien, welche sich des fliessenden Wassers zur Fortführung ihrer Effluvien bedienen, würde dem Widerspruch der Fluss-Anlieger somit nur dann stattzugeben sein, wenn die durch die Abfallwasser hervorgebrachte Veränderung des Wassers die festgesetzten Grenzen überschreitet.

Aber auch in diesem Falle gewährt die Concession einen mächtigen Schutz; denn sie hat nach § 26 der Gewerbeordnung im Gefolge, dass Privatklagen gegen die genehmigte Anlage niemals auf Einstellung des Betriebes, sondern nur auf Schadloshaltung, zunächst aber auf Herstellung von Einrichtungen abzielen kann, welche den Klagegrund beseitigen.

Die Notwendigkeit der Concessionirung für Anlagen, durch welche die Beschaffenheit des fliessenden Wassers geändert wird, ergibt sich aus § 864 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, welcher besagt: „Anlagen, deren Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge hat, dürfen nicht hergestellt oder gehalten werden“.

Das Verzeichniß der reichsgewerberechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen wird mit Inkrafttreten des Civilgesetzbuches erweitert werden müssen.

Die kleine Schrift verdient die Beachtung aller Industriellen.

F.

Alethagoras: Unser Gymnasial-Unterricht. (Braunschweig, O. Salle.) Preis 60 Pfennig.

Ein Gymnasiallehrer verurtheilt hier sehr scharf die einseitige Bevorzugung der alten Sprachen. Er tadelt z. B., dass der Gymnasiast „davon keine Ahnung hat, dass die politische Geschichte nur eine weniger interessante Hülle der inneren Entwicklung des Menschengeschlechtes bildet. Hat er doch niemals von etwas anderem als von Schlachten und Eroberungen gehört und Schlachten und Eroberungen bleiben ihm meist Zeit seines Lebens der Inbegriff der Geschichte.“ (Vgl. Fischer's Jahrestb. 1887, 478.)

Es wird ferner ausgeführt, „dass unsere Cultur noch lange nicht das ist, was sie an und für sich sein könnte, daran ist eine gewisse geistige Entartung derjenigen Kreise schuld, die im heutigen Europa zu Haaptträgern der modernen Cultur berufen sind. Und diese geistige Entartung ist, wie ich das weiter unten näher zu begründen hoffe, mit einer von den traurigen Folgen der Verbildung, die der Geist der Jugend durch das einseitige Überwiegen des Classicismus auf unseren höheren Schulen erfährt.“

Nach den weiteren Ausführungen des Verf. (S. 45) wird auf den Gymnasien „der Entwicklung einer grösseren Empfänglichkeit für die Grundsätze des grobsinnlichsten Materialismus in die Hände gearbeitet. Denn neun lange Jahre wird in ihrem Herzen die Begeisterung für die göttlichste der Zeiten, die die Menschheit jemals erlebt, für das Alterthum, gepflegt. Es wird ihr dasselbe als die Zeit der Ideale schlechtweg, als der Glanzpunkt der menschlichen Culturentwicklung geschildert. Und was wird ihr als Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung vor die Augen geführt? Vor allen Dingen die Pracht der Feste und öffentlichen Spiele, die Üppigkeit der Gastmahl, der Luxus des öffentlichen und Privatlebens, die Grossartigkeit der Triumphzüge, insbesondere aber die Kunst, ja, die göttliche, die unvergleichlichste Kunst, wenn möglich mit Hülfe all der

vervollkommenen Anschauungsmittel, an denen die neueste Pädagogik so ungemein reich ist, der Abgüsse, Zeichnungen, Photographien, farbigen Nachbildungen pompejanischer Wandmalereien.

Und gerade in dem Sinnebührenden dieser Übersättigung mit rein ästhetischen Eindrücken liegt das Gefährliche. Denn was sonst von der Vortrefflichkeit des Alterthums und seinen Vorzügen vor unserem Zeitalter gesagt wird, hat den Stempel der Künstlichkeit zu deutlich an der Stirn, als dass es nicht an einem gewissen gesunden Skepticismus der Jugend ein wirksames Gegengewicht finden sollte. Was dagegen diese äussere, prunkvolle Seite des Lebens anbetrifft, so ist der Lehrer vollständig im Recht, wenn er dem Alterthum darin eine gewaltige Überlegenheit über unsre Zeit vindicirt. Das empfängliche Gemüth des Jünglings aber, der Tag für Tag hört, das Alterthum sei für die Menschheit die Zeit der höchsten Entwicklung gewesen, weil es in der äusseren Ausgestaltung des Lebens das Höchste geleistet, kommt schliesslich auf den Gedanken, dass gerade diese äussere, glanzvolle Seite des Lebens der Inbegriff des Lebens überhaupt sei und nimmt un-

bewusst und unwillkürlich Elemente rein heidnisch-materialistischer Anschauungen in sich auf."

G. Pizzigbelli: Anleitung zur Photographie für Anfänger. 3. Aufl. (Halle a. S., W. Knapp.) Pr. 3 M.

Wie vorige Auflage (d. Z. 1889, 382) empfehlenswerth.

A. Keim: Denkschrift über die Nothwendigkeit, Mittel und Wege einer Verbesserung unserer Maltechnik auf dem Gebiete der Kunst und des Gewerbes. (München, Th. Ackermann.)

O. Löbner: Die Carbonisation der Wolle, Gewebe, Lumpen u. dgl. und die Kunstwollfabrikation (Grünberg, Fr. Weiss Nachf.) Pr. 15 M.

Kielmeyer (Österr. Woll. 1890 S. 534) gibt eine ausführliche und so vernichtende Kritik dieses Buches, dass jedes weitere Eingehen auf dasselbe Zeitverschwendung wäre.

Deutsche Gesellschaft für angewandte Chemie.

Hauptversammlung in Bremen.

Freitag, 12. September.

Nachmittags 4 Uhr: Vorstandssitzung.

Abends 8 Uhr: Vorgesprechung und geselliges Beisammensein im Saale der Gesellschaft „Museum“. Ansgabe der Theilnehmerkarten. (Preis 5 Mark für das Essen am 13. und das Frühstück am 14.)

Sonnabend, 13. September.

Morgens 8½ Uhr: Sitzung im Saale der Gesellschaft „Museum“: Vereinsangelegenheiten (nur für Mitglieder); dann Frühstück (kalte Speisen nach Wahl).

Morgens 11 Uhr: Öffentliche Sitzung (Gäste willkommen):

1. Herr Professor Dr. Rüdorff: Über Analysen mit gewogenem Filter.
2. Herr Professor Dr. Lunge: Einige Verbesserungen der analytischen Methoden für die Schwefelsäure- und Sodafabrikation.
3. Bericht der Hannoverschen Abwassercommission.
4. Herr Dr. C. Monheim. Aussichten und Erfordernisse für Chemiker bei der Auswanderung nach Südamerika.

Nachmittags 2 Uhr: Besichtigungen (Staatslaboratorium, Rathaus, Börse, Freihafen, Sammlungen u. dgl.).

Nachmittags 5 Uhr: Essen im Saale der Gesellschaft „Museum“.

Dann: Rathskeller.

Sonntag, 14. September.

Morgens 9 Uhr: Sitzung im Saale der Gesellschaft „Museum“ (Gäste willkommen):

1. Herr Dr. F. Scheiding: Über die Schutzmassregeln bei Herstellung der Sprengstoffe.
2. Derselbe: Zur Analyse von Dynamit.
3. Herr Dr. Ferd. Fischer: Mechanische Hülfsmittel für Chemiker.
4. Herr Dr. v. Gruber: Die chem. Fabriken und ihre Nachbarn.
5. Herr Dr. L. Erdmenger: Über erhärtenden Portlandcement.
6. Verschiedene kleinere Mittheilungen. (Neue Apparate u. dgl.)

Nachmittags 3 Uhr: Besuch der Ausstellung.

Es ist dringend zu empfehlen, sich sobald als möglich eine Wohnung zu sichern (Gasthöfe: Alberti's Hotel, Hotel Bellevue, Stadt Bremen, Hotel Siedenburg, Grand Hotel du Nord). Mitglieder, welche auch die Naturforscherversammlung mitmachen wollen, können sich auch an den betr. Ausschuss (S. 472 d. Z.) wenden.

Zu eingehender Besichtigung der Ausstellung wird der Freitag empfohlen. Vorherige Anmeldung beim Schriftführer erwünscht.

Der Vorstand.

Vorsitzender: G. Lunge.

Schriftführer: F. Fischer.